



Verordnung über die Schulkassen

Rechtliches	<p>Der Gemeinderat von Lauterbrunnen erlässt gestützt auf</p> <ul style="list-style-type: none">- Art. 92 der Gemeindeverordnung (GV) des Kantons Bern- Art. 14, 16 und 17 des Organisationsreglements <p>diese Verordnung:</p>
Grundsätze	<p>Art. 1 Der Gemeinderat gestattet das Führen von sogenannten Schulkassen unter bestimmten Rahmenbedingungen.</p>
Zweck	<p>Art. 2 ¹ Der Gemeinderat regelt mit dieser Verordnung die Zuwendungen Dritter im Bereich des Kindergartens und der Volksschule und das Führen von sogenannten Schulkassen.</p> <p>² Schaffen von Transparenz in Bezug auf die Verwaltung und Verwendung dieser für Schulzwecke bestimmten Gelder.</p>
Schulkassen	<p>Art. 3 Es werden folgende Schulkassen geführt:</p> <ul style="list-style-type: none">- Reisekasse Sekundarschule Lauterbrunnen- Pausenplatzgestaltung Schule Lauterbrunnen- Schule Lauterbrunnen-Süd- Schule Wengen
Mittelherkunft	<p>Art. 4 Gelder, welche die Schulen oder Klassen der Einwohnergemeinde Lauterbrunnen durch eigene Aktivitäten für Schulzwecke erwirtschaften oder durch Zuwendungen Dritter ohne besondere Zweckbestimmung erhalten, sind nach den Bestimmungen dieser Verordnung in die Schulkassen einzulegen.</p>
Verwendungszweck	<p>Art. 5 ¹ Die Schulkassen sind für folgende Zwecke zu verwenden:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Schulveranstaltungen und -anlässeb) Schulreisen, Lager, Projektwochenc) Pausenplatzgestaltung, Spiele <p>² Die Schulkassen sind unter Vorbehalt von Art. 5 Abs. 1 lit c grundsätzlich nicht für Anschaffungen von Mobilien und Geräten zu verwenden. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat im Rahmen der Behandlung des Voranschlages (Finanzierung durch Entnahme aus der Schulkasse).</p> <p>³ Die Schulleitung kann im Rahmen dieser Verordnung interne Weisungen bezüglich Verwendungszweck und Handhabung erlassen.</p>



Verzinsung	Art. 6 Die Gelder der Schulkassen werden verzinst.
Verfügungsberechtigung	Art. 7 ¹ Der Gemeinderat delegiert die Verfügungsberechtigung über die einzelnen Schulkassen an den Schulleiter, resp. den Ressortchef Bildung, Kultur und Freizeit. ² Für Ausgaben bis Fr. 2'000.-- ist der Schulleiter abschliessend zuständig. Ausgaben über Fr. 2'000.-- benötigen das Einverständnis des Ressortchefs Bildung, Kultur und Freizeit. ³ Der Schulleiter ist für eine zweckkonforme Verwendung und das Einhalten dieser Verordnung verantwortlich.
Rechnungsablage	Art. 8 Die Schulkassen sind Bestandteil der Gemeinderechnung.
Vollständigkeitserklärung	Art. 9 Der Schulleiter bestätigt per Jahresende mit einer Vollständigkeitserklärung, dass nebst den bilanzierten Schulkassen keine weiteren Mittel und Gelder vorhanden sind.
Rechnungsprüfung	Art. 10 Die Rechnungsprüfung erfolgt durch das ordentliche Revisionsorgan der Gemeinde im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung.
Schluss- und Übergangsbestimmungen	Art. 11 Die Verordnung tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat am 2. Februar 2015 in Kraft.

Lauterbrunnen, 2. Februar 2015

Einwohnergemeinde Lauterbrunnen

Der Präsident

Der Sekretär

sig. M. Stäger

sig. T. Graf